

SATZUNG der
Schützenbruderschaft „ St. Franziskus – Xaverius“ e.V. Wennigloh

Stand: März 1990

I. Zweck, Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „St. Franziskus-Xaverius“ – Schützenbruderschaft e.V. Wennigloh (nachfolgend kurz Bruderschaft genannt) und hat seinen Sitz in 5760 Arnsberg 27 – Wennigloh.

Zweck des Vereins ist, das Brauchtum der Heimat im christlichen Sinne zu erhalten und zu fördern, Volksfeste zu veranstalten, auf solche Weise Eintracht und Gemeinsinn zu pflegen und die kameradschaftliche Gesinnung bei seinen Mitgliedern zu stärken.

Die Schützenbruderschaft unterhält eine Schießsportgruppe („Schießsportgruppe der St. Franziskus-Xaverius Schützenbruderschaft Wennigloh – SSG), die nach den Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes das Sportschießen pflegt und sich eine eigene Satzung gegeben hat, die von der Generalversammlung am 03.März 190 gebilligt worden ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung des jährlichen Schützenfestes und durch die Errichtung, Erhaltung und die Möglichkeit zur Benutzung von Sportanlagen für die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft wird nach der Satzung demokratisch geführt. Alle Mitglieder unterliegen den Mehrheitsbestimmungen.

Die Bruderschaft ist Mitglied des Kreisschützenbundes Arnsberg und damit Mitglied des Sauerländischen Schützenbundes.

II. Aufnahmebedingungen

§ 2

Alle männlichen Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied werden. Die Ehefrauen der Mitglieder werden als der Bruderschaft zugehörig betrachtet. Eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

§ 3

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Durch Eintragung in die Mitgliedsliste und Entrichtung des ersten Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft begründet.

§ 4

Jedes neu eintretende Mitglied zahlt den Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Eine Verhinderung, am Fest teilzunehmen, befreit nicht von der Beitragszahlung. Auch wenn das Fest nicht gefeiert wird, ist der Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5

Witwen verstorbener Mitglieder gehören weiterhin der Bruderschaft an, von der Zahlung der Jahresbeiträge sind sie befreit.

III. Austritt aus der Bruderschaft und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6

Beabsichtigen Mitglieder, aus der Bruderschaft auszutreten, so haben sie ihren Austritt dem Rentanten anzuzeigen. Geschieht dieses nach der ordentlichen Generalversammlung, so sind sie zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7

Aus der Bruderschaft werden mit Verlust eines jeden Anspruches ausgeschlossen, die

- a) durch ihr Verhalten in schwerwiegender Weise entweder gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder das Ansehen der Bruderschaft verletzen,
- b) trotz schriftlicher Aufforderung unter Ankündigung des Ausschlusses den Mitgliedsbeitrag nicht zahlen.

Über das Vorliegen der Ausschließungsgründe entscheidet in jedem Falle der Vorstand mit Zweidrittel der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist unanfechtbar.

IV. Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft, Jubilare

§ 8

Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener kann nach zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des Vorstandes erfolgen.

§ 9

Als Ehrung für besondere Verdienste um die Bruderschaft kann die Generalversammlung langjährige Mitglieder des Vorstands zu „Ehrenvorstandsmitgliedern“ (Ehrenhauptmann pp) berufen.

„Ehrenmitglieder“ können vom Vorstand ernannt werden; sie müssen aber den in § 2 gestellten Anforderungen genügen.

Mitglieder, die der Bruderschaft 50 Jahre angehören, sind vom Vorstand zu „Ehrenmitgliedern“ zu ernennen und als Jubilare zu ehren.

V. Vorstand, Wahl des Vorstandes, Obliegenheiten

§ 10

Der Vorstand wird gebildet aus:

1. dem Vorsitzenden (Hauptmann)
2. dessen Stellvertreter
3. dem Rendanten
4. dessen Stellvertreter
5. dem Schriftführer
6. dessen Stellvertreter
7. dem Adjutanten
8. dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
9. den Kompanieführern und dessen Stellvertretern
10. den Kompaniegeschäftsführern und –kassenwarten
11. dem jeweils amtierenden Schützenkönig
12. den Königsoffizieren (Könige der letzten beiden Jahre)
13. drei Fähnrichen
14. zehn Beisitzern
15. den Ehrenvorstandsmitgliedern
16. dem Hallenwart
17. dem jeweiligen Ortsgeistlichen als Präses der Bruderschaft.

§ 11

Die Vorstandsmitglieder zu Ziff. 1 – 8, 13, 14 und 16, § 10 der Satzung werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und der Rendant können nicht in einem Jahr gewählt werden. Der Adjutant wird im gleichen Jahr wie der Vorsitzende und auf dessen Vorschlag gewählt.

Die Vorstandsmitglieder zu Ziff. 8 und 9 werden von den Kompanien gewählt und müssen von der Jahreshauptversammlung als Vorstandsmitglieder gem. § 10 der Satzung bestätigt werden.

§ 12

Der Vorstand sorgt für die Innehaltung der Satzung. Er hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Vereinsvermögen zu verfügen, und die Pflicht, über dessen Verwendung der Generalversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.

§ 13

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die schriftlichen Einladungen hierzu erfolgen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung.

Für Beschlüsse des Vorstands ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 14

Der Vorstand sorgt für die Ausführung der von den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über das Vermögen der Bruderschaft, regelt die Verbindlichkeiten, trifft die Vorbereitungen zum jährlichen Schützenfest und richtet es aus.

§ 15

Entfallen

§ 16

Der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter, der Rendant, der stellv. Rendant und der Schriftführer vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Es zeichnen mindestens zwei.

§ 17

Der Rendant führt die Rechnungsgeschäfte der Bruderschaft. Er tätigt alle Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaftskasse und führt Buch darüber. Überschüsse sind zinsbringend anzulegen. Der Rendant muss am Ort ansässig sein.

Bei evtl. vorkommenden Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung ist der Vorstand befugt und gehalten, den Rendanten seines Amtes zu entheben und bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes Vorstandsmitglied mit diesem Amte zu betrauen.

§ 18

Das Verwaltungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 19

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und leitet sie. Über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sowie über die gefassten Beschlüsse und die Ergebnissen der Wahlen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 20

Die Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten nach besten Kräften.

§ 21

Der Vorstand ernennt bei Bedarf einen Hallenwart, der für das vorhandene Inventar der Bruderschaft verantwortlich ist. Für den Hallenwart kann eine Entschädigung festgesetzt werden, deren Höhe der Vorstand beschließt.

VI. Pflichten der Mitglieder

§ 22

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a.) den jährlichen Beitrag zu entrichten,
- b.) den jährlichen Schützenmessen nach Möglichkeit beizuwohnen,
- c.) an den Begräbnissen von Mitgliedern nach Möglichkeit teilzunehmen,
- d.) sich an den öffentlichen Festumzügen zu beteiligen, wenn nicht ein ausreichender Grund ihn entschuldigt.

VII. Regelmäßige Versammlungen

§ 23

Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder, in der über allgemeine Angelegenheiten der Bruderschaft beraten und beschlossen wird.

Einmal jährlich, und zwar in der Regel am ersten Wochenende im März, ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Sie ist spätestens eine Woche vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch ortsüblichen Anschlag unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie durch eine Presseveröffentlichung.

In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

- a) Kassen- und Prüfberichte,
- b) Geschäftsbericht,
- c) Wahlen,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Wahl der Kassenprüfer.

Zu Beginn der Versammlung ist vom Vorsitzenden festzustellen, ob die Einberufung form- und fristgerecht erfolgt ist.

§ 24

Für Wahlen und sonstige Beschlüsse der Generalversammlung ist Stimmenmehrheit erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Form der Abstimmung (mündlich, Akklamation, Stimmzettel) entscheidet die Versammlung. Wird bei Wahlen der Antrag gestellt, diese geheim durchzuführen, so ist danach zu verfahren.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 25

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die vom Rendanten vor der Generalversammlung zu legende Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Der Generalversammlung obliegt die Entlastung des Vorstands.

§ 26

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstands durch den Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand muss der Einberufung zustimmen, wenn mindestens 30 Mitglieder diese beantragen, sie begründen und eine Tagesordnung vorlegen. Ihr Antrag ist beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.

VIII. Die Feste, der Schützenkönig, der Hofstaat

§ 27

Das Schützenfest wird alljährlich, wenn kein anderer Beschluss gefasst wird, Ende Juli gefeiert. Die Festsetzung der Tage obliegt der Generalversammlung.

Schützenkönig kann nur derjenige werden, der drei Jahr Mitglied der Bruderschaft ist und den Rest des Vogels abschießt. Entstehen Zweifel darüber, wer den Rest des Vogels abgeschossen hat, so entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder, ob ein Stück nochmals aufgesetzt oder das Los gezogen werden soll.

Stirbt der König oder entstehen Zwistigkeiten wegen der Königswürde, sind vom Vorstand die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dem Vorstand obliegt dann die Ernennung des Schützenkönigs und der Königin.

Für den Hofstaat sind vom Schützenkönig mindestens fünf Paar zu benennen, von denen die Hälfte Wennigloher sein sollten. Das Abholen des Königs muss in der geschlossenen Ortschaft Wennigloh erfolgen.

§ 28

Bei allen kirchlichen Veranstaltungen und Prozessionen, sowie bei Beisetzungen von Mitgliedern, die am Ort stattfinden, geht die Fahne der Bruderschaft mit. Den Aufbewahrungsort für die Fahne bestimmt der Vorstand.

IX. Ordnungsbestimmungen

§ 29

Entfallen

X. Auflösung der Bruderschaft

§ 30

Die Auflösung der Bruderschaft ist nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn Dreiviertel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Das Vermögen der Bruderschaft fällt der Stadt Arnsberg mit der Auflage zu, dieses für kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke im Ortsteil Wennigloh zu verwenden.